

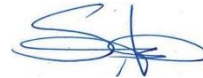
Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 18.06.2021



über das:  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/5959

11. Juni 2021

Mein Zeichen: 214-302/2016-4328/2021-UV-40801/2021

**Unterrichtung des Finanzausschusses über die Neufassung der Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden (Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag 2021) sowie über das geplante Verwaltungsabkommen zur Finanzierung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL-Finanzierungsabkommen)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nach langwierigen Verhandlungen ist der Glücksspielstaatsvertrag 2021 am 29. Oktober 2020 von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten unterzeichnet worden. Der schleswig-holsteinische Landtag hat das Zustimmungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag am 25. März 2021 verabschiedet. Mit seinem Inkrafttreten erlangt der neue Glücksspielstaatsvertrag zum 1. Juli 2021 Gesetzeskraft.

Die für Inneres zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder beabsichtigen in Umsetzung des neuen Glücksspielstaatsvertrages 2021 die Unterzeichnung der Neufassung der Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden (Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag 2021) im Rahmen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 16.-18. Juni 2021. Darüber hinaus ist nach Abschluss der Verhandlungen zwischen den Ländern die Unterzeichnung des Verwaltungsabkommen zur Finanzierung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL-Finanzierungsabkommen) geplant.

1. Zur Neufassung der Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden „Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag 2021“

Die Verwaltungsvereinbarung regelt weiterhin die Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden und löst die derzeit geltende Fassung vom 11. Januar 2018 ab, welche Ihnen mit Schreiben vom 29. Mai 2018 ebenfalls zugegangen ist. Eine Kopie der Verwaltungsvereinbarung ist beigelegt.

Die Verwaltungsvereinbarung wird in der Art angepasst, dass die sich durch den ab dem 1. Juli 2021 geltenden Glücksspielstaatsvertrag 2021 zum derzeit geltenden Glücksspielstaatsvertrag ergebenden Änderungen nachgezeichnet werden.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die Streichung des § 6 der derzeitigen Verwaltungsvereinbarung, welche die Zusammenarbeit der Länder bezüglich der Werbeerlaubnisse gem. § 5 Abs. 1 bis 3 GlüStV regelt. Da die Pflicht zur Einholung einer Werbeerlaubnis ab dem 1. Juli 2021 entfällt, da Werberegulungen nunmehr unmittelbar in der glücksspielrechtlichen Erlaubnis geregelt werden, wird der § 6 der derzeitigen Verwaltungsvereinbarungen in der „Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag 2021“ ersatzlos gestrichen.

Inhaltlich befasst sich die Verwaltungsvereinbarung weiterhin mit der Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden mittels des in Zukunft in § 27p Abs. 6 GlüStV 2021 normierten Glücksspielkollegiums und der der Beratung des Kollegiums dienenden Beiräte (Fachbeirat und Sportbeirat) sowie der Finanzierung derselben, wobei die auf Basis der Verwaltungsvereinbarung zu leistenden Zahlungen bereits im Haushalt 2021 enthalten sind sowie im Haushaltsentwurf 2022 eingeplant werden.

Das Glücksspielkollegium wird bis zum 31. Dezember 2022 fortbestehen. Hintergrund ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt gem. § 27p GlüStV 2021 noch Aufgaben übergangsweise von den bisher zuständigen Ländern in ländereinheitlichen Verfahren wahrgenommen werden, sodass die Verwaltungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt ausläuft. Ab dem 1. Januar 2023 wird die gem. § 27a ff GlüStV 2021 zum 1. Juli 2021 zu errichtende Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) als Anstalt des öffentlichen Rechtes diese Aufgaben übernehmen. Die damit verbundenen Kosten sind im Haushaltsplan 2021 und in der Haushaltsplanung für das Jahr 2022 berücksichtigt worden. Der diesbezügliche Entwurf eines Verwaltungsabkommens ist unter 2. dargestellt.

## 2. Zum Verwaltungsabkommen zur Finanzierung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL-Finanzierungsabkommen)

Gemäß § 27a Abs. 1 GlüStV 2021 wird zur Wahrnehmung der Aufgaben der Glücksspielaufsicht, insbesondere im Bereich des Internets, zum 1. Juli 2021 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Sachsen-Anhalt errichtet. Sie trägt den Namen „Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder“ (GGL). Träger und Benutzer der Anstalt sind die Länder. Sie verpflichten sich nach § 27c Abs. 2 GlüStV 2021, eine angemessene Finanzierung der Anstalt sicherzustellen.

Die Einzelheiten dieser Finanzierung werden gemäß § 27a Abs. 6 GlüStV im anliegenden Verwaltungsabkommen-Entwurf zur Finanzierung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde (GGL-Finanzierungsabkommen) geregelt. Hiernach werden die Kosten der Anstalt zwischen den Trägerländern nach dem für das jeweilige Jahr gültigen, für die Anstalt modifizierten Schlüssel aufgeteilt. Der gemäß § 27c Abs. 3 GlüStV für die Anstalt modifizierte Königsteiner Schlüssel ist der im Bundesanzeiger veröffentlichte, auf die Trägerländer umgerechnete und auf fünf Nachkommastellen gerundete Königsteiner Schlüssel. Dabei wird der im Bundesanzeiger für jedes Trägerland ausgewiesene prozentuale Anteil durch die Summe der prozentualen Anteile aller Trägerländer dividiert und anschließend mit 100 Prozent multipliziert. Für alle Zahlungen gilt jeweils der aktuelle für die Anstalt modifizierte Königsteiner Schlüssel. Die modifizierte Version des Königsteiner Schlüssels ist unter anderem für den Fall geschaffen worden, dass nicht alle Länder den Glücksspielstaatsvertrag ratifizieren und mithin die Kosten nicht gleichmäßig auf die sechzehn Bundesländer verteilt werden können. Vor dem Hintergrund, dass die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten aller Bundesländer den Glücksspielstaatsvertrag unterzeichnet haben, werden auch alle Bundesländer Trägerländer der Kosten. Damit entspricht der modifizierte Königsteiner Schlüssel regelmäßig dem allseits bekannten und bewährten Königsteiner Schlüssel, der bereits im ländereinheitlichen Verfahren zum Einsatz kommt.

Nach § 1 Abs. 2 GGL-Finanzierungsabkommen leisten die Trägerländer jeweils einen jährlichen Finanzbeitrag. Sie entrichten an die Anstalt auf Grundlage des beschlossenen Wirtschaftsplans halbjährlich zum 15. Januar und 15. Juli eines Geschäftsjahres jeweils die Hälfte des ausgewiesenen Finanzierungsbeitrages des jeweiligen Trägerlandes als Abschlag. Damit orientiert sich die Finanzierung der Aufgaben der Anstalt an dem bereits bewährten Finanzierungsmodell, das auch im ländereinheitlichen Verfahren Anwendung findet.

In § 27c Abs. 4 GlüStV in Verbindung mit § 1 Abs. 3 GGL-Finanzierungsabkommen ist geregelt, dass die Anstalt für das Geschäftsjahr 2021 drei Millionen Euro erhält, die von den Trägerländern nach dem für die Anstalt modifizierten Königsteiner Schlüssel getragen werden und der Anstalt bis zum 30. September 2021 zur Verfügung zu stellen sind. Für das Land Schleswig-Holstein macht das einen Beitrag von 102.200 Euro, der im Haushaltsplan 2021 berücksichtigt worden ist.

Der Aufbau der Anstalt, insbesondere auch die Herstellung des Auswertesystems nach § 6i Abs. 2 GlüStV 2021, verursacht gemäß § 4 Abs. 1 GGL-Finanzierungsabkommen Personal- und Sachkosten. Diese werden bis zum 30. September 2021 nach dem Königsteiner Schlüssel oder – für die Kosten der Übernahme von Teilkomponenten sowie der Technischen Richtlinie des Systems GLAS – nach dem modifizierten Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. Die Endabrechnung soll unverzüglich nach dem 30. September 2021 vorgenommen werden.

Im Haushaltsplan 2021 wurden für den Anteil von Schleswig-Holstein rund 297.800 Euro veranschlagt. Hinzu treten noch die Kosten für die zentralen Zuständigkeiten der übrigen Bundesländer nach dem ländereinheitlichen Verfahren in Höhe von weiteren 250.000 Euro. Insgesamt sind im Einzelplan 04 für das Jahr 2021 für Beiträge im ländereinheitlichen Verfahren nach dem Glücksspielstaatsvertrag 650.000 Euro bei Titel 0401-63207 vorgesehen.

Die Kosten sowie der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben unterliegen der Prüfung durch den Rechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt. Der Prüfbericht ist den Ländern zuzuleiten.

Nach Aufstellung des Jahresabschlusses und dessen Feststellung durch den Verwaltungsrat werden die Finanzierungsbeiträge der Länder unter Zugrundelegung des für die Anstalt geltenden modifizierten Königsteiner Schlüssel rückwirkend abgerechnet. Über oder Minderzahlungen werden gemäß § 1 Abs. 9 GGL-Finanzierungsabkommen im Geschäftsjahr, das dem geprüften Jahresabschluss folgt, ausgeglichen, es sei denn, der Verwaltungsrat hat über eine anderweitige zweckgebundene Verwendung von Restmitteln entschieden.

Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Das Rechnungswesen ist nach Grundsätzen der doppelten Buchführung ausgerichtet. Grundlage der Wirtschaftsführung ist der Wirtschaftsplan der Anstalt, der nach Maßgabe der Satzung nach § 27c Abs. 5 GlüStV 2021 aufgestellt und beschlossen wird.

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr soll gemäß § 2 Abs. 3 GGL-Finanzierungsabkommen frühzeitig, möglichst bis zum 1. März eines jeden Jahres, über den Verwaltungsrat der Anstalt den Trägerländern vorgelegt werden, damit rechtzeitig eine Anmeldung der geplanten Finanzierungsbeiträge entsprechend dem jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel im Haushaltsaufstellungsverfahren der Länder erfolgen kann. Der Vorstand der Anstalt gibt den Trägerländern über den Verwaltungsrat der Anstalt den festgestellten Wirtschaftsplan unverzüglich zur Kenntnis. Kommt ein Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Folgejahr nicht rechtzeitig zustande, stellen die Trägerländer der Anstalt nach § 2 Abs. 4 GGL-Finanzierungsabkommen die Finanzierungsbeiträge auf Grundlage des letzten bestätigten Wirtschaftsplans bereit.

Für das Haushaltsjahr 2022 wurden anhand des übermittelten Wirtschaftsplanes des Landes Sachsen-Anhalt für die Überwachungsaufgabe der GGL insgesamt 5.777.000 Euro veranschlagt. Damit entfallen nach Königsteiner Schlüssel 196.741 Euro auf das Land

Schleswig-Holstein. Dieser Betrag wurde samt den Kosten für die zentralen Zuständigkeiten im länder einheitlichen Verfahren im Einzelplan 04 bei Titel 0401-63207 im Rahmen der Budgetplanung zum Haushaltsentwurf 2022 berücksichtigt.

In § 3 des Finanzierungsabkommen sind sonstige Abrechnungen geregelt. In dem Fall, dass im Wirtschaftsplan dargestellte aufteilbare Kosten den jeweiligen Trägerländern direkt zuzuordnen sind, stellt die Anstalt diese gesondert in Rechnung. Sofern die Anstalt für einzelne, mehrere oder alle Trägerländer weitere Leistungen übernimmt, die über die Feststellung im Wirtschaftsplan hinausgehen, stellt sie diese ebenfalls gesondert in Rechnung. Diese Leistungen bedürfen dann einer schriftlichen vertraglichen Regelung. Hier ist zuvorderst an den Anschluss der konzessionierten Onlinecasinoanbieter in Schleswig-Holstein an das Safeserversystem der Anstalt, an dem bereits die Anbieter von Onlinepoker, Sportwetten und Virtuelles Automaten spiel anzuschließen sein werden, zu denken.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kristina Herbst

**Anlagen:**

Verwaltungsvereinbarung GlüStV 2021

Entwurf des GGL- Finanzierungsabkommen (Stand 5.5.2021)

## **Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag 2021**

**(VwVGlüStV 2021)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen - vorbehaltlich der im Einzelfall erforderlichen Zustimmung ihrer  
gesetzgebenden Körperschaften - nachstehende Vereinbarung:

## **Erster Abschnitt**

### **Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden**

#### **§ 1**

##### **Aufgaben des Glücksspielkollegiums**

Dem Glücksspielkollegium nach § 27p Absatz 6 GlüStV 2021 obliegt die abschließende Beurteilung aller Anträge auf Erlaubnisse in den Verfahren nach § 27p Absatz 1 GlüStV 2021 sowie aller Fragen der Glücksspielaufsicht nach § 27p Absatz 2 bis 4 GlüStV 2021 von nicht unerheblicher Bedeutung.

#### **§ 2**

##### **Zusammensetzung und Beschlussfassung des Glücksspielkollegiums**

(1) Jedes Land benennt gegenüber der Geschäftsstelle durch seine oberste Glücksspielaufsichtsbehörde je ein Mitglied dieser Behörde sowie dessen Vertreterin oder dessen Vertreter für den Fall der Verhinderung. Die Länder stellen sicher, dass das Mitglied und sein Vertreter oder seine Vertreterin über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügen.

(2) Von der Mitgliedschaft im Glücksspielkollegium ausgeschlossen sind Vertreter einer Behörde im Sinne von § 9 Absatz 7 GlüStV 2021. Ein Mitglied des Glücksspielkollegiums darf weder zugleich dem Fachbeirat noch dem Sportbeirat angehören.

(3) Die Geschäftsstelle ist in den Sitzungen mit beratender Funktion ohne Stimmrecht vertreten.

(4) Die Verfahren des Glücksspielkollegiums sind nicht öffentlich.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidungen des Glücksspielkollegiums kann der oder die Vorsitzende des Glücksspielkollegiums Prüfgruppen einsetzen. Die Prüfgruppen bereiten die Entscheidungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auf und geben Entscheidungsempfehlungen. Eine Prüfgruppe soll aus fünf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Glücksspielaufsichtsbehörden bestehen. Stets zu beteiligen ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der im konkreten Fall nach § 27p Absatz 1 bis 4 GlüStV 2021 zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Glücksspielkollegiums.

### **§ 3**

#### **Vorsitz und Aufgaben**

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter werden durch das Glücksspielkollegium aus seiner Mitte gewählt.

(2) Sie oder er ist zuständig für die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen, für die Einleitung, Vorbereitung und Durchführung von Umlaufverfahren sowie für die Koordination der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle. Ferner vertritt die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Gremium im Rahmen der Zusammenarbeit europäischer Glücksspielaufsichten. In Absprache mit den anderen Mitgliedern des Glücksspielkollegiums kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe auch ein anderes Mitglied herangezogen werden.

(3) Die Personal- und Sachkosten, die durch den Vorsitz des Glücksspielkollegiums zusätzlich entstehen, werden vom Vorsitzland nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. Dies gilt auch für die durch die Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 2 Satz 2 und 3 entstehenden Reisekosten. § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

### **§ 4**

#### **Geschäftsordnung**

Das Glücksspielkollegium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Ausgestaltung der Beratungs- und Beschlussverfahren einschließlich der Umlaufverfahren sowie das Verfahren der Prüfgruppen geregelt werden.



## **§ 5**

### **Ländereinheitliche Verfahren**

(1) Die zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden (§ 27p Absatz 1 GlüStV 2021) leiten eingehende Erlaubnisansträge über die Geschäftsstelle unverzüglich an das Glücksspielkollegium weiter.

(2) Die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde (§ 27p Absatz 1 GlüStV 2021) prüft die Erlaubnisansträge und legt dem Glücksspielkollegium zusammen mit einer vorläufigen Bewertung einen Entscheidungsvorschlag vor.

(3) Jede oberste Glücksspielaufsichtsbehörde kann gegenüber der nach § 27p Absatz 1 GlüStV 2021 zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde anzeigen, dass die ländereinheitlich oder im gebündelten Verfahren zugelassenen Erlaubnisnehmer gegen die nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 bestehenden oder auf Grund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen verstoßen. Die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde ist verpflichtet, die Anzeige zu prüfen und zusammen mit einer Bewertung dem Glücksspielkollegium vorzulegen.

(4) Ein Land, das ländereinheitliche Zuständigkeiten wahrnimmt, hat auch die Möglichkeit, seine Zuständigkeiten z.T. oder vollständig durch eine neu zu schaffende Verwaltungseinheit zusammengefasst wahrnehmen zu lassen, die der Rechts- und Fachaufsicht einer obersten Landesbehörde dieses Landes untersteht.

(5) Soweit zur Erfüllung von ländereinheitlichen Zuständigkeiten in anderen Ländern vorhandene Software notwendig oder nützlich sein kann, stellen die jeweiligen Länder sie auch dem Land, das ländereinheitliche Zuständigkeiten künftig wahrnimmt, zur Verfügung. Noch nicht refinanzierte Entwicklungs- und Herstellungskosten werden im Fall der Weiterverwendung nach den allgemeinen Regeln kostenmäßig berücksichtigt.

(6) Im Falle eines Wechsels der Zuständigkeit stellt die bislang für die Aufgabe zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung entstandenen Verwaltungsvorgänge sowie alle diesbezüglichen Erkenntnisse und sonstigen Informationen, soweit rechtlich zulässig, dem Land zur Verfügung, das die Aufgabe nach § 27p Absatz 1 bis 4 GlüStV 2021 künftig wahrnimmt.

## **§ 6**

### **Länderübergreifende Zusammenarbeit im Übrigen**

(1) Die länderübergreifende Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden umfasst im Übrigen folgende Bereiche:

1. Internet,
2. Glücksspielaufsicht,
3. Abstimmung von Erlaubnissen,
4. Evaluierung.

(2) Dazu können länder- und fachübergreifende Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Fachbeirat**

## **§ 7**

### **Aufgaben und Status**

(1) Der Fachbeirat

1. untersucht und bewertet im Rahmen von Erlaubnisverfahren die Einführung neuer Glücksspielangebote durch die in § 10 Absatz 2 und 3 GlüStV 2021 genannten Veranstalter und die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege nach § 9 Absatz 5 GlüStV 2021,
2. berät die Länder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 GlüStV 2021 bei der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots und
3. wirkt mit bei der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nach § 32 GlüStV 2021.

(2) Der Fachbeirat ist an den durch den Glücksspielstaatsvertrag begründeten Auftrag gebunden und im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben nicht weisungsgebunden.

(3) Im Fachbeiratsverfahren (Absatz 1 Nr. 1) wirkt der Fachbeirat im Erlaubnisverfahren mit. Die Untersuchung und Bewertung der Auswirkungen auf die Bevölkerung ist innerhalb von zwei Monaten ab Eingang beim Fachbeirat der verfahrensführenden Behörde vorzulegen, die über das Vorliegen zwingender Versagungsgründe befindet und - soweit solche nicht eingreifen - nach pflichtgemäßem Ermessen den Antrag verbescheidet. Sofern die verfahrensführende Behörde dies wünscht, hat der Fachbeirat den Antragsteller anzuhören. § 9 Absatz 6 GlüStV 2021 ist zu beachten.

(4) Empfehlungen, Gutachten und sonstige Beratungen (Absatz 1 Nr. 2) sind über die Geschäftsstelle an die zuständigen Stellen der Länder zu richten. Die Geschäftsstelle organisiert in regelmäßigen Abständen eine gemeinsame Arbeitstagung von Fachbeirat und Glücksspielkollegium, zu der im Bedarfsfall auch die Mitglieder der AG Suchthilfe der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) einzuladen sind.

(5) Für die wissenschaftliche Evaluation der Auswirkungen auf die Bevölkerung (Absatz 1 Nr. 3) sollen auf der Grundlage des deutschen Kerndatensatzes zur Dokumentation im Bereich der Suchtkrankenhilfe einheitliche Kennzahlen zur dauerhaften Beobachtung geschaffen werden.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung des Fachbeirats**

(1) Der Fachbeirat besteht aus 7 Mitgliedern. Er ist so zusammengesetzt, dass Persönlichkeiten mit ausgewiesener Erfahrung und Fachwissen in den Bereichen

1. nationale und internationale Glücksspielsucht- und Wettsuchtforschung, Suchtprävention, Suchthilfe sowie Suchtbekämpfung,

2. Jugend - und Spielerschutz sowie Jugendhilfe,

3. Bekämpfung der Kriminalität im Zusammenhang mit Glücksspielen einschließlich der Gewährleistung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten

angemessen vertreten sind und juristischer Sachverstand, insbesondere in den Fragen des Glücksspielrechts und des Jugendschutzes, genutzt werden kann.

(2) Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

(3) Die Geschäftsstelle ist in den Sitzungen des Fachbeirats mit beratender Funktion ohne Stimmrecht vertreten.

## **§ 9**

### **Die Mitglieder des Fachbeirats**

(1) Die Mitglieder des Fachbeirats werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz auf Vorschlag der folgenden Institutionen ernannt:

1. Deutsche Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie e.V. (DG Sucht), Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS) sowie Fachverband Glücksspielsucht e.V. (fags)

für drei Sitze - die Vorschläge sollen die Grundlagenforschung, die Therapie und die Prävention im Zusammenhang mit Glücksspielsucht abdecken.

2. AG Suchthilfe der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) für zwei Sitze - die Vorschläge sollen den Jugend- und Spielerschutz sowie Jugendhilfe und auch den Kreis der Landesstellen für Glücksspielsucht abdecken.

3. Kriminologische Zentralstelle e.V., Institut für Kriminologie (IFK) der Universität Tübingen, Institut für Kriminologie der Universität zu Köln, Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sowie Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFM) für zwei Sitze - die Vorschläge sollen die Bekämpfung der Kriminalität und die Forschung im Bereich

der Kriminalität im Zusammenhang mit Glücksspielen einschließlich Gewährleistung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten abdecken.

(2) Mit den Vorschlägen sind zugleich die bisherigen Zuwendungen oder Aufträge von Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspielen nachzuweisen.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Fachbeirats beträgt 7 Jahre. Eine erneute Ernennung ist möglich. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds tritt ein neues Mitglied in die Amtsdauer seiner Vorgängerin oder seines Vorgängers ein; insoweit gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Fachbeirats werden nach dem Verpflichtungsgesetz durch die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes, dem die Aufgabe der Führung der Geschäftsstelle nach § 27p Absatz 8 GlüStV 2021 obliegt, oder die von ihr benannte Stelle verpflichtet. Liegen Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit in der Person eines Mitglieds vor, so ist dies der Geschäftsstelle anzuzeigen. § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Mitglieder des Fachbeirats sind verpflichtet, sämtliche Zuwendungen und Aufträge von Veranstaltern oder Vermittlern von Glücksspielen während ihrer Amtsdauer unverzüglich offenzulegen.

## **§ 10**

### **Wahl und Aufgaben des Vorsitzenden**

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter werden durch den Fachbeirat aus seiner Mitte gewählt.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist zuständig für die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen, für die Einleitung, Vorbereitung und Leitung

von Umlaufverfahren sowie für die Koordination der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung**

(1) Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Mitglieder mitwirken kann.

(2) Der Fachbeirat fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(3) Die Verfahren des Fachbeirats nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sind nicht öffentlich.

## **§ 12**

### **Geschäftsordnung**

Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Ausgestaltung des Fachbeiratsverfahrens nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 und des Beratungsverfahrens nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 einschließlich der Umlaufverfahren geregelt werden. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder.

## **§ 13**

### **Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz**

Die Mitglieder des Fachbeirats erhalten pro Sitzung eine pauschale Entschädigung in Höhe von 125 € sowie Ersatz ihrer Reisekosten. Es sind grundsätzlich maximal 6 Sitzungen pro Jahr abrechnungsfähig.

## **Dritter Abschnitt**

### **Sportbeirat**

## **§ 14**

### **Aufgaben**

Zur Umsetzung des Ziels in § 1 Satz 1 Nr. 5 GlüStV 2021 wird ein Beirat des Sportes (Sportbeirat) geschaffen. Dieser unterstützt in beratender Funktion die Länder insbesondere bei Fragen im Zusammenhang mit Sportwetten und des Wettprogramms sowie bei der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags nach § 32 Satz 1 GlüStV 2021.

## **§ 15**

### **Zusammensetzung und Mitglieder des Sportbeirats**

(1) Der Sportbeirat besteht aus 9 Mitgliedern. Er ist so zusammengesetzt, dass Persönlichkeiten mit ausgewiesener Erfahrung und Fachwissen in dem Bereich Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten angemessen vertreten sind und juristischer Sachverstand, insbesondere in den Fragen des Glücksspielrechts, genutzt werden kann.

(2) Die Mitglieder des Sportbeirats werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz auf Vorschlag der folgenden Institutionen ernannt:

1. Deutscher Olympischer Sportbund e.V. (DOSB) für 2 Sitze,
2. Deutscher Fußball-Bund e.V. (DFB) und Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) für 2 Sitze,
3. Stiftung Deutsche Sporthilfe sowie die Landessportverbände für 5 Sitze.

(3) § 7 Absatz 2, 4 und 5, §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

## **Vierter Abschnitt**

### **Geschäftsstelle**

#### **§ 16**

#### **Unterhaltung und Aufgaben der Geschäftsstelle**

(1) Die Länder unterhalten bei der obersten Glücksspielaufsichtsbehörde des in § 27p Absatz 8 Satz 1 GlüStV 2021 genannten Landes eine Geschäftsstelle, die die Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden, die Tätigkeit des Glücksspielkollegiums und die Tätigkeit des Fachbeirats und des Sportbeirats unterstützt.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen im Bereich des Glücksspielkollegiums

1. die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen,
2. die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Prüfgruppen,
3. die Vor- und Nachbereitung der Beschlüsse einschließlich ihrer Begründung sowie der Fristenkontrolle zur ihrer Umsetzung.



(3) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen im Bereich der länderübergreifenden Zusammenarbeit im Übrigen

1. die Koordination von Beschlussverfahren und der Umsetzung von Beschlüssen,
2. die Organisation, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen von Arbeitsgruppen einschließlich der Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen und der Teilnahme an den Sitzungen,
3. die Sicherstellung der elektronischen Erfassung und Verfügbarkeit der im Rahmen von Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 und 4 anfallenden Dokumente.

(4) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen im Bereich des Fachbeirats und des Sportbeirats

1. die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen einschließlich der Umsetzung der Beratungsergebnisse,
2. die rechtzeitige Durchführung des Fachbeiratsverfahrens gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 3.

(5) Die Geschäftsstelle erhält Aufträge vom Glücksspielkollegium, von den obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, vom Fachbeirat und vom Sportbeirat.

## **§ 17**

### **Arbeitgeber und Dienstherrn**

(1) Die Geschäftsstelle ist eine Einrichtung ohne Rechtsfähigkeit. Sie hat weder Arbeitgeber- noch Dienstherrneigenschaft.

(2) Dienort der Mitarbeiter ist der Sitz der Geschäftsstelle.

**Fünfter Abschnitt**  
**Schlussvorschriften**

**§ 18**

**Finanzierung der Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle veranschlagt ihre Personalkosten und ihre Sachkosten, die Kosten der Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden sowie des Fachbeirats und des Sportbeirats jährlich in einem Wirtschaftsplan, der der Zustimmung der Mehrheit der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder bedarf; es gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Sitzlandes. Die Geschäftsstelle legt den Entwurf des Wirtschaftsplans spätestens zum 1. April des jeweils vorangehenden Jahres vor.

(2) Die Kosten nach Absatz 1 werden zwischen den Ländern nach dem für das jeweilige Jahr gültigen Königsteiner Schlüssel aufgeteilt.

(3) Auf die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Kosten erhält das Sitzland der Geschäftsstelle von den anderen Ländern nach Königsteiner Schlüssel zum 1. April und 1. Oktober des jeweiligen Wirtschaftsjahres Abschlagszahlungen jeweils in Höhe der Hälfte der veranschlagten Kosten. Die endgültige Abrechnung der Kosten nach Absatz 1 und die Erstattung an das Sitzland der Geschäftsstelle erfolgen aufgrund der tatsächlichen Ausgaben im auf ihre Entstehung folgenden Haushaltsjahr bis zum 30. Juni.

(4) Die Bewirtschaftung der Mittel sowie der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben unterliegen der Prüfung durch den Rechnungshof des Sitzlandes. Die Prüfberichte sind den Ländern, vertreten durch die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, zuzuleiten.

**§ 19**

**Finanzierung der ländereinheitlichen Verfahren**

(1) Die auf Grund § 27p Absatz 1 bis 4 und 10 GlüStV 2021 anfallenden Personal- und Sachkosten sowie die zu befriedigenden Haftungsansprüche, die ursächlich auf der

Umsetzung von Entscheidungen des Glücksspielkollegiums in diesen Verfahren beruhen, werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt.

(2) Die Verwaltungsgebühren, die für Amtshandlungen nach Absatz 1 von den zuständigen Behörden vereinnahmt werden, werden gesondert ausgewiesen und den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel erstattet.

(3) Die Länder veranschlagen die aus ihrer Sicht erforderlichen Personal- und Sachkosten jährlich in einem bis zum 1. April des jeweils vorausgehenden Jahres vorzulegenden Wirtschaftsplan; es gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Landes. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung der Mehrheit der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden. Die auf der Grundlage des GlüStV 2021 vom Land Sachsen-Anhalt erstmals zu erstellenden Wirtschaftspläne für die Jahre 2021 und 2022 sind bis zum 1. August 2021 vorzulegen.

(4) Auf die in dem Wirtschaftsplan ausgewiesenen Kosten erhalten die Länder von den anderen Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel zum 1. April und 1. Oktober des jeweiligen Wirtschaftsjahres Abschlagszahlungen jeweils in Höhe der Hälfte der veranschlagten Kosten. Die endgültige Abrechnung der Kosten nach Absatz 1 und die Erstattung der Verwaltungsgebühren nach Absatz 2 sowie die Erstattung vereinnahmter Abgaben erfolgen getrennt voneinander auf der Grundlage der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben bis zum 30. Juni des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Haushaltsjahres.

(5) Personal- und Sachkosten sowie auf die Länder zu verteilende Haftungsansprüche, die nach der Abrechnung des letzten Wirtschaftsplans auf Grundlage dieser Vereinbarung oder deren vorherigen Fassungen entstehen, werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. Nach der Abrechnung des letzten Wirtschaftsplans vereinnahmte Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen aufgrund dieser Vereinbarung oder den vorherigen Fassungen werden gesondert ausgewiesen und den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel erstattet.

(6) § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft. Sollte der Glücksspielstaatsvertrag 2021 nach seinem § 35 Absatz 1 gegenstandslos werden, tritt diese Vereinbarung nicht in Kraft.

(2) Die Umsetzung dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen der Länder.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung vom 11. Januar 2018 außer Kraft.

(4) Diese Vereinbarung tritt bis auf § 19 Absatz 5 außer Kraft, wenn der Glücksspielstaatsvertrag 2021 außer Kraft tritt.

Für das Land Baden-Württemberg

....., den.....

.....

Für den Freistaat Bayern

....., den.....

.....

Für das Land Berlin

....., den.....

.....

Für das Land Brandenburg

....., den.....

.....

Für die Freie Hansestadt Bremen

....., den.....

.....

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

....., den.....

Für das Land Hessen

....., den.....

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

....., den.....

Für das Land Niedersachsen

....., den.....

Für das Land Nordrhein-Westfalen

....., den.....

Für das Land Rheinland-Pfalz

....., den.....

.....

Für das Saarland

....., den.....

.....

Für den Freistaat Sachsen

....., den.....

.....

Für das Land Sachsen-Anhalt

....., den.....

.....

Für das Land Schleswig-Holstein

....., den.....

.....

Für den Freistaat Thüringen

....., den.....

.....



**- Entwurf (Stand 05.05.2021) -**

Verwaltungsabkommen

zur Finanzierung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder

(GGL-Finanzierungsabkommen)

vom .....

Zur Regelung der Finanzierung gemäß § 27c Abs. 6 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) vom 29. Oktober 2020 schließen

- das Land Baden-Württemberg,
- der Freistaat Bayern,
- das Land Berlin,
- das Land Brandenburg,
- die Freie Hansestadt Bremen,
- die Freie und Hansestadt Hamburg,
- das Land Hessen,
- das Land Mecklenburg-Vorpommern,
- das Land Niedersachsen,
- das Land Nordrhein-Westfalen,
- das Land Rheinland-Pfalz,
- das Saarland,
- der Freistaat Sachsen,
- das Land Sachsen-Anhalt,
- das Land Schleswig-Holstein und
- der Freistaat Thüringen

- zusammen im Folgenden: die Trägerländer -

nachstehendes Verwaltungsabkommen:

## **§ 1**

### **Zahlung und Abrechnung der Finanzierungsbeiträge**

- (1) Die Trägerländer verpflichten sich gemäß § 27c Abs. 2 GlüStV 2021, eine angemessene Finanzierung der Anstalt nach Maßgabe dieses Finanzierungsabkommens sicherzustellen. Die Kosten der Anstalt werden zwischen den Trägerländern nach dem für das jeweilige Jahr gültigen, für die Anstalt modifizierten Königsteiner Schlüssel aufgeteilt. Dieser Schlüssel bestimmt sich nach § 27c Abs. 3 GlüStV 2021.
  
- (2) Die Trägerländer leisten dazu jeweils einen jährlichen Finanzierungsbeitrag. Sie entrichten an die Anstalt auf Grundlage des beschlossenen Wirtschaftsplans halbjährlich zum 15. Januar und zum 15. Juli eines Geschäftsjahres auf Abforderung jeweils die Hälfte des ausgewiesenen Finanzierungsbeitrages des jeweiligen Trägerlandes als Abschlag. Sie ermächtigen die Anstalt, die bereitgestellten Mittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans in Anspruch zu nehmen.
  
- (3) Erstmalig überweisen die Trägerländer der Anstalt für das zweite Halbjahr 2021 bis zum 30. September 2021 ihren gemäß § 27c Abs. 4 GlüStV 2021 festgelegten Finanzierungsbeitrag als Anfangsfinanzierung auf Grundlage des für die Anstalt modifizierten Königsteiner Schlüssels. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Liquidität der Anstalt durch das Land Sachsen-Anhalt sicherzustellen.
  
- (4) Die Finanzierungsbeiträge werden auf ein von der Anstalt zu benennendes Konto überwiesen.
  
- (5) Die Anstalt ist verpflichtet, die Trägerländer umgehend über wesentliche Risiken und Veränderungen zu informieren, die für die Finanzierung der Anstalt relevant sind, aber bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans nicht abzusehen waren. Sofern die Finanzierungsbeiträge nach Absatz 2 nicht mehr zur Finanzierung der Anstalt ausreichen oder ein entsprechendes erhebliches Risiko besteht, hat der Verwaltungsrat der Anstalt über die zu treffenden Maßnahmen zu beschließen.
  
- (6) Die Anstalt setzt die endgültigen Finanzierungsbeiträge unter Zugrundelegung der tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen (Geldverbrauch) nach Aufstellung des Jahresabschlusses und dessen Feststellung durch den Verwaltungsrat fest (geprüfter Jahresabschluss). Sie werden gegenüber den Trägerländern entsprechend dem im zugrundeliegenden Geschäftsjahr geltenden für die Anstalt modifizierten Königsteiner Schlüssel

rückwirkend abgerechnet. Hierfür ist eine entsprechende Überleitungsrechnung zu erstellen, um einen Abgleich mit den Haushaltsplänen der Trägerländer zu ermöglichen. Die nach Absatz 2 bereits geleisteten Abschläge sind dabei in Abzug zu bringen.

- (7) Die Trägerländer stellen der Anstalt die endgültigen Finanzierungsbeiträge gemäß Absatz 6 sowie die Kosten für besondere Leistungen spätestens bis zum Ende des ersten Quartals des auf die Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Jahres mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zur Verfügung.
- (8) Zu bilanzierende Abschreibungen lösen keine weiteren Zahlungsverpflichtungen der Länder aus. Sie sollen durch Sonderposten für zukünftige Investitionen ausgeglichen werden.
- (9) Über- und Minderzahlungen gegenüber den sich aus dem geprüften Jahresabschluss ergebenden Finanzierungsbeiträgen werden im Geschäftsjahr, das dem geprüften Jahresabschluss folgt, nach Absatz 7 ausgeglichen, es sei denn, der Verwaltungsrat hat über eine anderweitige zweckgebundene Verwendung von Restmitteln entschieden. Eine Verzinsung der Ausgleichszahlungen findet nicht statt.

## **§ 2**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Grundlage der Wirtschaftsführung ist der Wirtschaftsplan der Anstalt, der nach Maßgabe der Satzung nach § 27c Abs. 5 GlüStV 2021 aufgestellt und beschlossen wird. Der Wirtschaftsplan umfasst
- a) einen Erfolgsplan, in dem die anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen des Geschäftsjahres angegeben werden,
  - b) einen Finanzplan, in dem die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen des Geschäftsjahres angegeben werden,
  - c) gegebenenfalls einen Investitionsplan,
  - d) einen Stellenplan der Anstalt sowie
  - e) eine Darstellung der Länderanteile, in der die von den Trägerländern zu leistenden Finanzierungsbeiträge aufgeführt sind (§ 27c Abs. 3 GlüStV 2021).
- (2) Im Erfolgs- und im Finanzplan sind die benötigten Deckungsmittel jeweils sowohl insgesamt als auch anteilig aufgeteilt auf die jeweiligen Trägerländer (§ 27c Abs. 3 GlüStV 2021) darzustellen.

- (3) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr soll frühzeitig, möglichst bis zum 1. März eines jeden Jahres über den Verwaltungsrat der Anstalt den Trägerländern vorgelegt werden, damit rechtzeitig eine Anmeldung der geplanten Finanzierungsbeiträge entsprechend dem jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel im Haushaltsaufstellungsverfahren der Länder erfolgen kann. Der Verwaltungsrat beschließt über den Wirtschaftsplan der Anstalt des Folgejahres bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres. Es erfolgt gleichzeitig die Festsetzung der von den Trägerländern zu leistenden Finanzierungsbeiträge. Der Vorstand der Anstalt gibt den Trägerländern über den Verwaltungsrat der Anstalt den festgestellten Wirtschaftsplan unverzüglich zur Kenntnis.
- (4) Kommt ein Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Folgejahr nicht rechtzeitig zustande, stellen die Trägerländer der Anstalt Finanzierungsbeiträge auf Grundlage des letzten bestätigten Wirtschaftsplans bereit.
- (5) Die Ausführung des Wirtschaftsplanes steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigung der Vertragspartner.

### **§ 3**

#### **Sonstige Abrechnungen**

- (1) Die Anstalt stellt im Wirtschaftsplan dargestellte aufteilbare und den jeweiligen Trägerländern direkt zuzuordnende Kosten diesen gesondert in Rechnung.
- (2) Erbringt die Anstalt für einzelne, mehrere oder alle Trägerländer weitere Leistungen, die über die Feststellung im Wirtschaftsplan hinausgehen, so bedürfen diese einer schriftlichen vertraglichen Regelung und werden den Auftrag erteilenden Trägerländern gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Erfolgen Abordnungen oder Personalgestellungen aus den Trägerländern, so erstattet die Anstalt jeweils dem entsendenden Trägerland alle in diesem Zeitraum entstehenden Personal- und Personalnebenkosten, insbesondere Bezüge/Entgelte, Beihilfe, Fürsorgeleistungen, Unterstützungen, Ausgaben für die Unfallkasse, Trennungsgeld, Reisekosten, Umzugsvergütung sowie einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v. H. der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach dem Recht des entsendenden Trägerlandes und etwaig anfallende Umsatzsteuer. Ein Versorgungszuschlag wird nicht erstattet, sofern die Abordnung mit dem Ziel der Versetzung erfolgt oder unmittelbar in eine Versetzung mündet und eine Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-

Staatsvertrag stattfindet. Bereits gezahlte Versorgungszuschläge werden im Fall des Satzes 2 zurückerstattet. Die im jeweiligen Geschäftsjahr entstandenen Kosten sollen der Anstalt vom entsendenden Trägerland bis zum Ende des I. Quartals des folgenden Jahres mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt und im Jahr der Rechnungsstellung verbucht werden.

## **§ 4**

### **Abrechnung der Aufbauphase der Anstalt**

- (1) Das Land Sachsen-Anhalt nimmt als Sitzland der Anstalt auf Grundlage des Beschlusses der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 12. März 2020, vgl. ebenda TOP 4 Ziffer 5, den Aufbau der Anstalt und der Dateien nach § 27f Abs. 4 Nr. 2 und 3 GlüStV 2021 vor. Der Aufbau der Anstalt umfasst auch die Herstellung des Auswertesystems nach § 6i Abs. 2 GlüStV 2021. Die insoweit dem Land Sachsen-Anhalt bis zum 30. September 2021 entstandenen Personal- und Sachkosten werden nach dem Königsteiner Schlüssel oder – für die Kosten der Übernahme von Teilkomponenten sowie der Technischen Richtlinie des Systems GLAS – nach dem modifizierten Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. Das Land Sachsen-Anhalt stellt die Kosten den anderen Ländern in Rechnung. Die Endabrechnung soll unverzüglich nach dem 30. September 2021 vorgenommen werden. Die Erstattung der durch die anderen Länder zu tragenden Kostenanteile an das Land Sachsen-Anhalt erfolgt mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.
- (2) Sollten bis zum 30. September 2021 veranlasste Personal- und Sachkosten für den Aufbau der Anstalt und der Dateien erst danach konkret beziffert werden können, nimmt das Land Sachsen-Anhalt im Nachgang eine unverzügliche Rechnungslegung gegenüber den Ländern vor. Die Erstattung derartiger Positionen erfolgt binnen zwei Monaten nach Rechnungslegung. Das Land Sachsen-Anhalt informiert die anderen Länder über eventuelle derartige Positionen und deren voraussichtlichen Umfang zusammen mit der Endabrechnung.
- (3) Die Kosten sowie der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben unterliegen der Prüfung durch den Rechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt. Der Prüfbericht ist den Ländern, vertreten durch die obersten Glücksspielbehörden, zuzuleiten.

## **§ 5**

### **Zurückbehaltung und Aufrechnung**

Die Trägerländer können keine Zurückbehaltungsrechte gegen die Zahlungsansprüche der Anstalt geltend machen. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung**

(1) Dieses Verwaltungsabkommen tritt mit der Unterzeichnung aller Vertragspartner - vorbehaltlich der im Einzelfall erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften - unter der aufschiebenden Bedingung des Inkrafttretens des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in Kraft.

(2) Dieses Verwaltungsabkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ein Trägerland, welches den Glücksspielstaatsvertrag 2021 nach § 35 Abs. 4 des Staatsvertrages kündigt, scheidet ab dem Wirksamwerden der Kündigung aus diesem Verwaltungsabkommen aus. Die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Landes bestimmen sich nach der gemäß § 35 Abs. 7 GlüStV 2021 zu schließenden Auseinandersetzungsvereinbarung.

(3) Endet die Wirksamkeit des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gemäß § 35 Abs. 8 oder 9 GlüStV 2021, sind die Rechte und Pflichten der Trägerländer in der Auseinandersetzungsvereinbarung nach § 35 Abs. 8 GlüStV 2021 zu regeln.

Für das Land Baden-Württemberg,

Stuttgart, den

.....

Für den Freistaat Bayern:

München, den

.....

Für das Land Berlin:

Berlin, den

.....

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den

.....

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den

.....

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den

.....

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den

.....

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den

.....

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den

.....

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den

.....

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den

.....

Für das Saarland:

Saarbrücken, den

.....

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den

.....

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den

.....

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den

.....

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den

.....